

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werklieferverträge

Gültig ab 01.02.2014

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werklieferverträge

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werklieferverträge gelten für den SWN Konzern, zu dem die Gesellschaften
 - SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH,
 - SWN Stadtwerke Neumünster GmbH,
 - SWN Bäder und Freizeit GmbH,
 - SWN Entsorgung GmbH,
 - MBA Neumünster GmbH,
 - Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbHgehören.
2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.
3. Alle Vereinbarungen, die mit dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
4. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten.
5. Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
6. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 2 Vertragabschluss

1. Sofern das Angebot von Seiten des Auftraggebers erfolgt, hält sich dieser an das Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
2. Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.
2. Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist, am Geschäftssitz des Auftraggebers zu erfolgen.
3. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
4. Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
5. Rechnungen können seitens des Auftraggebers erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung des Auftraggebers ausgewiesene Bestellnum-

mer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Lieferant nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber des Auftraggebers geltend zu machen.

6. Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung frühestens aber erst gerechnet ab Übergabe und Eigentumsverschaffung durch den Lieferanten, wird von dem Lieferanten ein Skonto in Höhe von 3 % bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.
7. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei dem Auftraggeber voraus.
8. Aufrechnungs- und Zurücklieferungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Liefertermin

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich der Auftraggeber vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus dem sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung. Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.
4. Sofern der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Schadenersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, bei Körperschäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruht.

§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

1. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diesen – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
3. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.
4. Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten des Auftraggebers oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
5. Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im übrigen unberührt.

§ 6 Gefahrübergang, Dokumente

1. Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Unterlässt er das, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat der Auftraggeber nicht einzustehen.

§ 7 Mängeluntersuchung, Mängelansprüche

1. Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe der Ware auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und Mängel zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung der Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen abgesendet wird.

§ 8 Haftung

1. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftungsversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Möglichkeit des Auftraggebers über eine Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant weist dem Auftraggeber diese Versicherung auf Wunsch nach.

§ 9 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

1. Sofern der Auftraggeber Stoffe und Materialien liefert und/oder bestellt, verbleiben diese im Eigentum des Auftraggebers. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für den Auftraggeber vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien des Auftraggebers mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die vom Auftraggeber bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Auftraggeber anteilmäßig Eigentum überträgt, der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Auftraggeber.
3. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum des Auftraggebers, der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber gehörende Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem Auftraggeber sofort anzuzeigen, unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

§ 10 Schutzrechte, Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsabschluss mit dem Auftraggeber erst nach

deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Der Auftraggeber und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

3. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Wird der Auftraggeber von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
5. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Netzkunden- und Netzinformationen – letztere mit Ausnahme der bereits veröffentlichten Informationen – und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen und Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Information mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.
2. Mit Netzkundeninformationen werden nachfolgend wirtschaftliche sensible Informationen nach § 9 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – bezeichnet. Es sind Informationen über Netzkunden oder potenzielle Netzkunden, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche und juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG). Zu diesen Informationen zählen insbesondere kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- und Ausspeisevertrages/Transportvertrages. Beispiele für solche Informationen sind u. a. Verbrauchsdaten eines Netzverbrauchers, Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen, Informationen über den Transportzeitraum, Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch den Netznutzer.
3. Mit Netzinformationen werden nachfolgend wirtschaftlich relevante Informationen nach § 9 Abs. 2 EnWG bezeichnet. Netzinformationen sind Informationen des Netzbetreibers über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, sowie sie nicht vom Netzbetreiber veröffentlicht worden sind. Beispiele für solche Informationen sind u. a. durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leistungskapazitäten, Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung sowie Netzlast.
4. Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- oder nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, werden nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 9 Abs. 1 EnWG oder wirtschaftlich relevant i. S. d. § 9 Abs. 2 EnWG angesehen.
5. Die mit Netzkunden- und Netzinformationen befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zur vertraulichen Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.
6. Innerhalb von zehn Tagen nach einer etwaigen Aufforderung des Netzbetreibers muss der Auftragnehmer alle Originale und Kopien mit Netzkunden- und Netzinformationen an den Netzbetreiber zurücksenden und darf sonstige ver-

bleibende Netzkunden- und Netzinformationen nicht weiterverwenden.

§ 12 Gerichtsstand, Recht und Sonstiges

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz des Auftraggebers als Gerichtsstand vereinbart. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
2. Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 – Anwendung.
3. Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.